



Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Gemeinde Aholming – Untere Römerstr. 2 – 94527 Aholming

Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege 2006 – 2014; hier: Nachträge und Streichungen in der Denkmalliste; Bayerischer Denkmal-Atlas

Nach Abschluss des Projektes „Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste“ hat das Landesamt für Denkmalpflege der Gemeinde Aholming mit Schreiben vom 10.05.2021 die Ergebnisse im Bereich der Gemeinde Aholming mitgeteilt. Die Gemeinde Aholming hat dagegen keine Einwände erhoben, so dass das erforderliche Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde (Art. 2 Abs. 1 S. 2 DSchG).

In der Denkmalliste - Teilliste A: Baudenkmäler - wurde ein Nachtrag und eine Streichung vorgenommen. In der Teilliste B: Bodendenkmäler wurde ein Nachtrag aufgenommen. Die Eigentümer der betreffenden Objekte wurden schriftlich informiert.

Im „Bayerischen Denkmal-Atlas“ sind die Baudenkmäler flächenscharf dargestellt, die Bodendenkmäler sind in ihrer derzeit bekannten Ausdehnung kartiert.

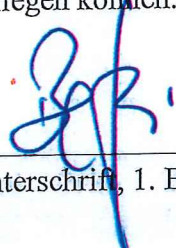
Über den „Bayerischen Denkmal-Atlas“ kann die Denkmalliste von jedermann eingesehen werden (Art. 2 Abs. 1 S. 5 DSchG); alle entsprechenden Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de>

Hinweis: Bei der Denkmalliste handelt es sich um ein nachrichtliches Verzeichnis. Das bedeutet, dass auch Objekte, die noch nicht als Denkmäler erkannt und folglich nicht in der Denkmalliste erfasst sind, Denkmaleigenschaften besitzen und somit den Schutzbestimmungen des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unterliegen können.

Aholming, 01.06.2021
(Ort, Datum)




(Unterschrift, 1. Bürgermeister)